

11 Kompensationsmaßnahmen

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen genügen nicht den naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen. Eine Überarbeitung der Planunterlagen ist zwingend erforderlich. Nach Vorlage der geänderten Planungen wird vorsorglich schon jetzt eine erneute Beteiligung der Naturschutzverbände beantragt.

Für die Genehmigung von Eingriffen in Natur- und Landschaft legt § 7 Abs. 2 des ThürNatG fest: „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist der Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“ Zu Ersatzmaßnahmen heißt es in § 7 Abs. 5: „Ist ein zu genehmigender Eingriff nicht ausgleichbar, so sind vom Verursacher Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verlangen, mit denen die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder Werte des Landschaftsbildes in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum ersatzweise und möglichst gleichartig gewährleistet werden (Ersatzmaßnahmen).“

Da wir Variante 1a, in ihrer Linien- und Bauausführung ablehnen, müssten für eine aus unserer Sicht verträglichere Variante neue Kompensationsmaßnahmen ausgearbeitet werden.

Weiterhin fehlt die nach unserer Auffassung zwingend erforderliche Kohärenzplanung gem. § 34 BNatSchG, da erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu befürchten sind.

Dennoch wollen wir zu den vorgelegten Kompensationsmaßnahmen für Variante 1a folgende Bedenken geltend machen, die zwingend zu einer Änderung der Kompensationsplanung führen müssen:

11.1 Vermeidung von Eingriffen

Wie auch im LBP beschrieben, ist der Verursacher eines Eingriffs in erster Linie gehalten, Eingriffe zu vermeiden bzw. dessen Auswirkungen soweit wie möglich zu mindern. Das heißt, „die Vermeidbarkeit eines Eingriffs bestimmt sich danach, ob das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle auch ohne Eingriff möglich wäre.“¹

Ein ernsthaftes Bemühen des Vorhabensträgers, der in jeder Hinsicht besonderen Sensibilität des Naturraumes (vgl. Kapitel 4 bis 10) bei der Anwendung des Vermeidungsgebotes gerecht zu werden, ist nicht zu erkennen. Die im LBP geschilderten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind geringfügige technische Abwandlungen mit minimalen Effekten.

Eine echte Vermeidung und Minimierung der Eingriffsintensität ist durch eine weitgehende Aufständerung anstelle der Dammschüttung zu erzielen. Damit werden insbesondere die Zerschneidungseffekte und die direkte Inanspruchnahme von hochwertigen Biotopflächen gemindert. Eine weitgehende Aufständerung würde zu erheblichen Vermeidungs- und Minimierungseffekten in Bezug auf folgende Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung der einzelnen Schutzgüter führen:

¹ IPU (2006a)

- Brut- und Nahrungshabitate von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebiet und im IBA (vgl. Kapitel 4)
- Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (vgl. Kapitel 5)
- Wohn-, Nist- und Zufluchtsstätten zahlreicher streng geschützter Arten (vgl. Kapitel 6)
- besonders geschützte Biotop nach § 18 ThürNatG und Vorkommen von Pflanzengesellschaften der Roten Liste (vgl. Kapitel 7)
- klimatische Ausgleichsräume bzw. zugehörige Luftleitbahnen für die Stadt Bad Salzungen (vgl. Kapitel 8)
- Landschaftsbild und Landschaftserleben mit Bezug zum Werratal-Radweg, zum Werra-Wasserwandern und regionalen Wegebeziehungen (vgl. Kapitel 9)
- Hochwasserabfluss und Retentionsvolumen in der Werra (vgl. Kapitel 10)

Die gleichen Wert- und Funktionselemente würden durch eine Trassierung entsprechend Variante 1 nordöstlich des Ettmarshäuser Weges eine weitere deutliche Minimierung erfahren. Hinzu käme noch die Verbesserung eigendynamischer Entwicklungsmöglichkeiten der Werra. Auch westlich des Ettmarshäuser Weges ist eine Trassenverschenkung in östliche Richtung unter Einbeziehung von Lärmschutzmaßnahmen möglich. Hierbei würden insbesondere Vermeidungseffekte mit Bezug auf folgende Wert- und Funktionselemente entstehen:

- Brut- und Nahrungshabitate von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebiet und im IBA (vgl. Kapitel 4)
- Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (vgl. Kapitel 5)
- Wohn-, Nist- und Zufluchtsstätten zahlreicher streng geschützter Arten (vgl. Kapitel 6)
- besonders geschützte Biotop nach § 18 ThürNatG und Vorkommen von Pflanzengesellschaften der Roten Liste (vgl. Kapitel 7)

Die vorgesehene Betongleitwand dient wohl in erster Linie der Verkehrssicherheit und hat im Gegensatz zur ursprünglich vorgesehenen Lärmschutzwand² nur untergeordnete Bedeutung für den Schutz vor Lärm- und Schadstoffen.

Die vorgesehene Optimierung der Straßenentwässerung kommt ausschließlich dem FFH-Gebiet und dem Europäischen Vogelschutzgebiet zu Gute, bleibt aber ohne Auswirkungen auf die Schutzgüter außerhalb der genannten Gebiete. Selbst der Schutz für die beiden Gebiete ist zweifelhaft, da die Straßenabwässer letztlich doch über die vorhandenen Gräben direkt in das Gebiet und teilweise sogar in den Erlensee als FFH-Lebensraumtyp „natürliche eutrophe Seen“ (3150) geleitet werden (vgl. Kapitel 5.2.1).

Die vorgesehenen Überflughilfen für Fledermäuse sind zu begrüßen, allerdings sind sie in ihrer Ausdehnung unzureichend. Das Gutachten zu den Fledermausvorkommen wurde 2001 für Variante 3d erstellt. Diese Variante querte die Werra an einer Stelle, wo diese fast unmittelbar an den Hangwald angrenzt. Sowohl der Hangwald als auch insbesondere die Ufergehölze der Werra sind eine Hauptflugroute der Fledermäuse. Der Damm der Variante 1a verläuft im Gebiet „Neuroth“ parallel zu den Ufergehölzen der Werra. Daher sind Überflugwände im gesamten Bereich zwischen Werrabrücke und Witzelrodaer Schweiz (Querung Radweg) erforderlich.

Die Optimierung der Brücken und Durchlässe als Querungshilfe für Fledermäuse dient wohl eher der Erfüllung eines minimalen Hochwasserabflusses. Eine weitgehende Aufständigung in der Aue wäre zielführender. Das gleiche gilt für die amphibiengerechte Gestaltung der Durchlässe. Um eine Durchlässigkeit des Dammbauwerkes für Amphibien zu gewährleisten,

² Antwortschreiben des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr vom 09.08.2005 an den Vorsitzenden des Naturschutzbeirates im Wartburgkreis

sind die Abstände der vorgesehenen Durchlässe zu gering. Gemäß MAmS sind zusätzliche Durchlässe anzuordnen. Im Amphibiengutachten im Auftrag des Straßenbauamtes werden für die gesamte Aue sowie den Einschnittbereich der Witzelrodaer Schweiz fest zu installierende Amphibienleiteinrichtung und ein mobiler Amphibienzaun während der Bau-phase sowie im Werrabogen am Neuroth zwei Amphibientunnel im Abstand von 30 m in Anlehnung an MAmS empfohlen.³ In Planung und LBP wird ohne Begründung von diesen Empfehlungen abgewichen und eine notwendige Festschreibung als Schutz- oder Minimierungsmaßnahme findet nicht statt.

Die vorgesehenen Baufeldbeschränkungen und Gehölzschutzmaßnahmen sind zu begrüßen, aber kein Ersatz für die eigentlich gebotenen Vermeidungsmaßnahmen. Die vorgesehene Bauzeitbeschränkung ist nicht ausreichend. Sie muss die Hauptbrutzeit von Wachtelkönig und anderen streng geschützten Arten von April bis Ende Juni komplett und nicht nur zur Nachtzeit umfassen. Die Kommunikation zwischen nestflüchtenden Jungtieren und fütternden Altvögeln wäre andernfalls erheblich gestört und Brutausfall die Folge.

11.2 Eignung der Kompensationsmaßnahmen

Das Vorhaben führt zu einem erheblichen Eingriff in besonders sensible und schutzwürdige Landschaftsteile. Insbesondere führt das Vorhaben zu einer deutlichen Funktionsminderung des geplanten Naturschutzgebietes „Erlensee/Salzwiesen“. Das vorgelegte Kompensationskonzept geht davon aus, diese gravierenden Eingriffe überwiegend innerhalb des davon betroffenen NSG (gleichzeitig FFH-Gebiet und Europäisches Vogelschutzgebiet; Maßnahmen A1, A2, E3) sowie innerhalb des NSG „Forstloch“ (ebenfalls gleichzeitig FFH-Gebiet und Europäisches Vogelschutzgebiet; Maßnahme E6) zu „kompensieren“. Dieses Ansinnen erscheint uns grotesk. Die Aufwertbarkeit mehrfach geschützter und hoch schutzwürdiger Bereiche ist rechtlich nicht zulässig (BVerwG, Urteil vom 28.01.199 – 4 A 18.98-, NVwZ-RR 1999, 629, 630; VGH Kassel, Urteil vom 28.06.2005, 12 A 8/05):

„Entscheidend für die Zulässigkeit einer Eingriffskompensation in den ausgewiesenen Schutzgebieten ist, dass die Ausgleichsmaßnahmen einerseits keine durch die Schutzgebietsausweisung festgesetzten Verbote verletzen und andererseits über die sich aus der Schutzgebietsfestsetzung ergebenden Gebote hinaus zu einer zusätzlichen, nicht bereits aus diesen Festsetzungen ohnehin zwingend vorgegebenen ökologischen Aufwertungen des Schutzgebietes führen.“

Einige Maßnahmen bieten zwar Ansätze für ein Pflege- und Entwicklungskonzept oder einen FFH-Managementplans, solche Maßnahmen sind jedoch von der Naturschutzverwaltung ohnehin zu ergreifen und nicht als Kompensationsmaßnahmen geeignet.

Es folgen die detaillierten Einschätzungen zu Aufwertbarkeit der betroffenen Flächen, Eignung der Maßnahmen und dem funktionalen Zusammenhang zwischen Eingriff- und Kompensation.

Wir vermissen bei allen vorgelegten Maßnahmen, dass an andere Stelle in der Aue extensives Grünland anstatt von Acker neu begründet wird, obgleich ca. 50.000 qm artenreiches Grünland durch die Dammschüttungen überbaut werden (funktionaler Ausgleich).

³ WEIPERT (2005)

11.2.1 Maßnahme A1

Der aktuelle Zustand der Fläche ist falsch eingeschätzt. Die Vegetation wird nicht von Nährstoffzeigern dominiert und es findet auch keine Gülle-Düngung statt. Vielmehr handelt es sich um eine extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche im KULAP-Programmteil B. Eine Gülle-Ausbringung erfolgt seit 1990 nur noch auf Flächen östlich des Ettmarshäuser Weges. Der Ausgangszustand als große wechselfeuchte Auewiese ist daher mindestens „hoch“.⁴ Berücksichtigt man noch die nachgewiesenen Vorkommen des Wachtelkönigs als streng geschützte Art ist auch eine Einstufung als „sehr hoch“ denkbar. Eine Aufwertbarkeit der Fläche ist damit so gut wie nicht mehr vorhanden. In der Konflikttabelle wird der Maßnahme ein Eingriffsumfang von 15,495 ha zugeordnet. Die Maßnahme hat eine Fläche von 21,25 ha. Dass heißt die Maßnahme wird hier zu mehr als 50% angerechnet. Bei der maximal möglichen und vermutlich nur theoretisch gegebenen Aufwertbarkeit um bestenfalls eine von 5 möglichen Stufen wäre höchstens eine Anrechnung zu 25% angemessen.

Richtig ist, dass die Flächen zeitiger als die südlich angrenzende Flächen gemäht werden. Der Mahdzeitpunkt ist jedoch vor allem vom Witterungsverlauf und dem entsprechenden Feuchtegrad der Flächen abhängig. Auch bisher erfolgt die erste Mahd abschnittsweise zwischen Anfang Juni und Anfang Juli (vgl. auch Angaben von WEISE⁵). Besonders feuchte Bereiche werden bei der ersten Mahd sogar kleinflächig belassen. Etwas wesentlich Anderes sieht das Pflegeregime der Maßnahme A1 auch nicht vor.

Eine nennenswerte Zunahme der Artenanzahl ist durch einen verschobenen Mahdtermin nicht zu erwarten. Die geringere Artenzahl ist in der lange zurückliegenden Düngung und der relativ hohen, grundwasserfernen Lage der Flächen zu sehen. Vernässungsmaßnahmen kommen nicht in Betracht, da diese zu einer weiteren Beeinträchtigung benachbarter Salzwiesen, Nutzungsaufgabe und Verschluffung führen würden. Nur eine allmähliche Ausmagerung der Flächen durch kontinuierliche Nutzung ohne Düngung (wie bisher) kann die Artenanzahl wieder wachsen lassen.

Die erhofften Auswirkungen auf die Wachtelkönigpopulation sind mit großen Unsicherheiten behaftet. Maßnahmen gleicher Wirksamkeit können ebenso gut im Rahmen einer FFH-Managementplanung und der besonderen KULAP-Förderung der Landwirtschaft in FFH-Gebieten umgesetzt werden.

Eine im Detail korrekte Umsetzung der vorgesehenen Pflege wäre für einen eventuell eintretenden Erfolg unabdingbare Voraussetzung. Wie eine solche Umsetzung überhaupt und erst recht langfristig gesichert und kontrolliert werden kann, bleibt in der vorgelegten Planung völlig offen.

Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in Lebensräume streng geschützter Arten müssen zudem nach § 8 Abs. 2 ThürNatG vor dem Eingriff (oder evtl. sogar dessen Genehmigung) abgeschlossen sein. Dies bedeutet eine Funktionsfähigkeit ist vor dem Eingriff sicherzustellen. Es reicht nicht aus, die Maßnahme im LBP zu beschreiben und mit der Agrargenossenschaft zu vereinbaren. Vielmehr müssen deren korrekte Umsetzung und ein möglicher Erfolg prüfbar sein.

Die Maßnahme ist daher als Ausgleichsmaßnahme ungeeignet.

⁴ TMLNU (1999): S. 27

⁵ zitiert bei IPU (2006b): S. 17

11.2.2 Maßnahme A2

Die Anlage von Leitstrukturen (Gehölzstreifen) im Bereich der Witzelrodaer Schweiz auf nach § 18 ThürNatG besonders geschützten Biotopen (Zwergstrauchheiden) führt zu zusätzlichen nicht bilanzierten Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Funktion einer Abschirmung der Lebensräume von Zauneidechse und Kreuzotter bzw. Glattnatter mittels „dichter Gehölzpflanzungen“ wird auf dem mageren, südexponierten Standort erst nach sehr langer Zeit oder nie erreichbar sein. Bei einer Aufbringungen nährstoffreichen Materials zur Beschleunigung des Gehölzwuchses sind zusätzliche negative Einflüsse auf die benachbarten mageren Standorte zu erwarten. Im Hinblick auf die streng geschützten Kriechtiere ist die Maßnahme daher ungeeignet.

Eine vorgezogene Wirksamkeit der Maßnahme vor dem Eingriff nach § 8 Abs. 2 ThürNatG als Überflughilfe für Fledermäuse erfordert Gehölzbestände von mindestens 5 m Höhe. Mit den vorgesehenen Pflanzqualitäten sind dafür mehrere Jahre Entwicklungsdauer bis zur Verkehrsfreigabe erforderlich.

Im Bereich der Witzelrodaer Schweiz sind statt Feldahorn und Vogelkirsche die standortgerechten Arten Trauben-Eiche und Birke vorzusehen.

11.2.3 Maßnahme E3

Diese Maßnahme ist „im Bereich der ursprünglich vorhandenen Salzwiesen“ vorgesehen. Tatsächlich sind im Bereich noch immer Restbestände von Salzflora vorhanden, so dass auch hier eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit vorliegt. Eine Aufwertung ist ebenfalls höchstens um eine von fünf Stufen denkbar. Demzufolge kann die Maßnahme nur mit 25% der Fläche und nicht zu 100% wie im LBP angerechnet werden.

Die Zielerreichung der Maßnahme ist mehr als fraglich. Die Salzwiesenvorkommen werden von verschiedenen Umweltfaktoren (Nutzung, Grundwasser, Salzgehalt) beeinflusst. Das Pflegekonzept muss wiederum sehr exakt umgesetzt werden, um auch nur die vage Chance einer positiven Beeinflussung der Salzwiesenbestände zu erzielen. Eine langfristige Sicherung und Kontrolle ist nicht gegeben.

Die vorgesehene Instandsetzung des Ochsengrabens kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes führen. Insbesondere die Röhrichtbestände mit einer Ballung von Vorkommen des Blaukehlchens sind hiervon betroffen (vgl. Karte 4-4). Die Vereinbarkeit der Grundwasserabsenkung mit dem Schutz von §-18-Biotopen (Feuchtwiesen), von Lebensraumtypen nach Anhang I (magere Flachland-Mähwiesen) und von Vogelarten nach Anhang I (z.B. Wachtelkönig) auf den betroffenen Flächen wurden nicht geprüft.

Die Wiederherstellung und Neuanlage von Gräben führt infolge von Flächenverlusten und Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wachtelkönigpopulation (vgl. Aussagen zu Maßnahme A1 im LBP). Auch eine „Erhöhung der Strukturvielfalt“ ist für Wiesenbrüterarten wie den Wachtelkönig nicht automatisch wie im LBP unterstellt von Vorteil. Vielmehr sind weiträumige überschaubare Flächen erforderlich, damit die Vögel mögliche Feinde frühzeitig erkennen können.

Die vorgesehenen Mahdzeitpunkte sind in sich widersprüchlich. Unter Durchführung heißt es, die Flächen sollen im Frühsommer (Mai) und danach wieder im Juli gemäht werden. Bei den Ausführungen zur Pflege ist dann vom zeitigen Frühjahr und zweitem Pflegegang im Juni die Rede. In jedem Fall läuft die Maßnahme E3 der benachbarten Maßnahme A1 entgegen, die

gerade im Mai/Juni eine Mahd ausschließen will. Die Maßnahme A1 soll den Wachtelkönig fördern. Maßnahme E3, die ebenfalls im Bruthabitat des Wachtelkönigs liegt, würde dessen Vorkommen schädigen.

Die zunehmende Zerstückelung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch zusätzliche Gräben ist einer langfristig erforderlichen Nutzung der Salzwiesen, wie auch der übrigen Auewiesen, abträglich.

Die Maßnahme E3 ist daher zur Kompensation ungeeignet.

11.2.4 Maßnahme E4

Die Maßnahme E4 ist zu befürworten.

Weil die Maßnahme insbesondere dem Ausgleich von Eingriffen in das Landschaftsbild dienen soll wäre eine Anpflanzungen entlang von Wegeverbindungen abseits der Straßentrasse erforderlich. Das Landschaftsbild ist anders als der Biotopwert kein Wert an sich, sondern steht in engem Zusammenhang mit der Erholungsnutzung durch den Menschen. Die Straßenböschungen sind hierfür denkbar ungeeignet.

Bei der Artenszusammensetzung sollte der Spitz-Ahorn gestrichen und durch die Traubeneiche ersetzt werden.

11.2.5 Maßnahme E6

Die Maßnahme soll unter anderem der Erhöhung des Retentionsvermögens in der Werraue dienen. Diese Wirkung wird durch die Anlage von Auwald nicht erzielt. Der Retentionsraum wird eingeschränkt, allerdings hat der Auwald eine positive, abflussbremsende Wirkung. Es handelt sich bei der Ausgangsvegetation nicht um einen gestörten Bodenstandort. Die Aufschüttung ist nicht anthropogen bedingt sondern Folge von Ansätzen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung (Ablagerung von Schwemmsand). Infolge dieser Ablagerungen und einer häufigen Überflutung ist die im Naturschutzgebiet liegende Fläche derzeit nicht genutzt. Aus der bereits entstandenen Staudenflur wird sich mittelfristig durch fortschreitende Sukzession von alleine Auwald ansiedeln. Eine Eigenentwicklung ist einer Anpflanzung vorzuziehen, da bei Kompensationsmaßnahmen in der Regel nicht autochthones Pflanzmaterial zum Einsatz kommt. Die Streichung des Wortes „möglichst“ im Zusammenhang mit autochthonem Material ist zu streichen. Zusätzlich sollte die Grau-Erle als Baum des montanen und submontanen Bereichs in der Pflanzenliste gestrichen werden.

Dennoch ist die Maßnahme nur sehr bedingt zur Kompensation geeignet.

Die Ausgangsbiotope sind ebenfalls mit hoch bis sehr hoch zu bewerten. Wegen der geringfügigen Aufwertbarkeit um maximal eine Wertstufe ist nur eine Anrechenbarkeit von 25% angemessen. Im LBP wird die Maßnahme mit einer Fläche von 2,24 ha Konflikten im Umfang von 1,55 ha zugeordnet, was bereits mehr als 50% entspricht.

11.2.6 Gestaltungsmaßnahmen

Die Gestaltungsmaßnahmen werden, so weit dies bei der vorgesehenen Bauweise möglich ist, einer landschaftsgerechten Einpassung des Vorhabens gerecht.

Bei den Maßnahmen G2, G3 und G4 sollten statt der Regelsaatgutmischungen eine Heublumenansaat von Spenderflächen aus der Umgebung stattfinden. Hierfür sind genügend geeignete Flächen vorhanden. Sollte dies nachdrücklich abgelehnt werden, ist bei G2 analog zu G3 eine blütenreiche Gras-Kräuter-Saatgutmischung zu verwenden (RSM 7.1.2). Ebenso sind wie bei G3 die straßenferneren Böschungsbereiche nur ein- bis zweimal jährlich zu mähen.

Bei Maßnahme G2 sollten Liguster und Berberitze in der Pflanzenliste durch Weißdorn und autochthone Wildrosen ersetzt werden.

Bei Maßnahme G4 ist Erika (alpin) durch Calluna vulgaris (autochthon) zu ersetzen. Um ähnliche Verwechslungen auszuschließen, sollte Ginster mit Cytisus scoparius näher bestimmt werden.

11.3 Umfang des Kompensationsbedarfs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs im LBP ist nicht korrekt. Die besondere Sensibilität des Landschaftsraumes (vgl. Kapitel 2) und eintretende Zerschneidungseffekte werden bei der Anwendung des „Orientierungsrahmens zur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung“ aus dem Leitfaden zur Eingriffsregelung“ unzureichend berücksichtigt.

Vor allem wurde fälschlicherweise eine randliche Beeinträchtigung nur im Bereich von 50 m ab Fahrbahnmitte vorgesehen. Legt man eine korrekte Bilanzierung nach Thüringer Leitfaden zur Eingriffsregelung (vgl. Tabelle 1-1) zugrunde, ergibt sich ein wesentlich breiteres Belastungsband und damit ein größerer Ausgleichsbedarf (vgl. Tabelle 11-2).

Die Vereinbarung zur Berücksichtigung des Belastungsbandes wurde zwar im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der A71 (außerhalb der Bündelungsstrecke mit ICE) geschlossen. Die randlichen Beeinträchtigungen sind jedoch denen der B 62 Werraquerung ähnlich, weil ganz ähnliche Verkehrsstärken erwartet werden (vgl. Tabelle 1-1) und besonders empfindliche Biotope betroffen sind.

Wirkung	ökologische Wertigkeit der Biotope			
	gering	mittel	hoch	sehr hoch
randliche Beeinträchtigung in Damm- und Gleichlage: bis 50 m beiderseits der Trasse (ab Fahrbahnrand)	-	-	1:1 (1:1,5 bei Betroffenheit besonders empfindlicher Arten)	1:1,5 1:2 bei Betroffenheit besonders empfindlicher Arten)
randliche Beeinträchtigung in Damm- und Gleichlage: 50 m bis 100 m beiderseits der Trasse (ab Fahrbahnrand)	-	-	1:0,5 (1:1 bei Betroffenheit besonders empfindlicher Arten)	1:1 (1:1,5 bei Betroffenheit besonders empfindlicher Arten)

Tabelle 11-1: Korrekte Berücksichtigung randlicher Beeinträchtigungen gemäß Thüringer Leitfaden Eingriffsregelung⁶

Nr.	Eingriffssituation	Fehler bei Kompensationsermittlung im LBP
K3	randl. Beeinträchtigung von hochwertigen Biotopen	Für die randliche Betroffenheit wurde ein zu kleiner Kompensationsfaktor gewählt.
K4	randl. Beeinträchtigung von hochwertigen Biotopen	Die angegebene betroffene Fläche ist deutlich zu klein, da ein zu schmales Belastungsband zugrunde gelegt wurde.
K5	randl. Beeinträchtigung von hochwertigen Biotopen	
	randl. Beeinträchtigung von sehr hochwertigen Biotopen	Die angegebene betroffene Fläche ist deutlich zu klein, da ein zu schmales Belastungsband zugrunde gelegt wurde.
K7	randl. Beeinträchtigung von sehr hochwertigen Biotopen	Die randliche Beeinträchtigung sehr hochwertiger Biotope entlang des Flusslaufs der Werra wird nicht berücksichtigt.

⁶ TMUL (1994): Anhang I, 2.4, Anlage 5/2

K8	Verlust von wechselfeuchten Auewiesen	Die Wertigkeit ist falsch eingestuft. Wegen Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten und einer Flächengröße deutlich über 0,5 ha ist der Biotoptyp mindestens mit einer Wertigkeit von „hoch“ einzustufen. Teile der betroffenen Fläche sind ein geschütztes Biotop (vgl. Karte 7-1) dessen Wertigkeit „sehr hoch“ einzustufen ist. ⁷ Infolge der falschen Einstufung sind die Kompensationsfaktoren zu gering.
	randl. Beeinträchtigung von hochwertigen Biotopen	Infolge der falschen Einstufung sind randlichen Beeinträchtigungen nicht berücksichtigt.
	randl. Beeinträchtigung von sehr hochwertigen Biotopen	Die angegebene betroffene Fläche ist deutlich zu klein, da ein zu schmales Belastungsband zugrunde gelegt wurde.
K9	randliche Beeinträchtigung von Zwergstrauchheiden und Feldhecke	Die Wertigkeit ist falsch eingestuft. Beide Biotoptypen sind mit sehr hoher Wertigkeit einzustufen (Zwergstrauchheiden als § 18 Biotop, Feldhecke wegen hohem Anteil an Dornsträuchern, Breite über 4 m und Vorkommen im Verbund mit 10 ha Flurgehölzen). ⁸ Infolge der falschen Einstufung sind die Kompensationsfaktoren zu gering. Die angegebene betroffene Fläche ist deutlich zu klein, da ein zu schmales Belastungsband zugrunde gelegt wurde.
K14	Verlust und Zerschneidung der Brut- und Nahrungshabitate von Wachtelkönig u.a.	Die Ermittlung der Flächengröße ist nicht nachvollziehbar. Vermutlich wurden Zerschneidungseffekt und randliche Beeinträchtigung entgegen der Nennung nicht berücksichtigt.
K16	Verlust von Teillebensräumen von besonders /streng geschützten Reptilien und Insekten	Die ermittelte Fläche ist zu klein, da Zerschneidungseffekte oder randliche Beeinträchtigung nicht berücksichtigt wurden.
K18	Verlust durch bautechnologischen Streifen	Der baubedingte Verlust hochwertiger Biotope kommt einer Funktionsminderung im engeren betriebsbedingten Belastungsband oder gar der Anlage einer Böschung gleich. Der Kompensationsfaktor muss daher mindestens 1 (nicht 0,5) betragen (vgl. Tabelle 11-1).

Tabelle 11-2: Fehlerhafte Ermittlung des Kompensationsbedarfs im LBP

Die Kosten für die Mahd bei den Maßnahmen A1 und E6 sind vollkommen überhöht. Die Kostensätze entsprechen einer reinen Pflege ohne jegliche Nutzung und Förderung. Bei den Kompensationsflächen handelt es sich jedoch um landwirtschaftliche Nutzflächen, die eine Förderung erhalten und genutzt werden.

Auch die Kosten für die Bau- und Wildschutzzäune liegen deutlich (bis zu 100%) über marktüblichen Kosten.

11.4 Zusammenfassung und Konsequenzen für das Vorhaben

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs werden Verluste und Beeinträchtigungen nur unzureichend bilanziert. Der tatsächliche Kompensationsbedarf ist deutlich größer als bilanziert (Schätzwert: 10 ha zusätzlich).

Die geringe Aufwertbarkeit der für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Der tatsächlich geschaffene Ausgleich ist deutlich geringer als bilanziert (Schätzwert: 20 ha weniger).

Als Folge ergibt sich ein erhebliches Kompensationsdefizit (Schätzwert 30 ha).

⁷ TMLNU (1999): S. 27

⁸ TMLNU (1999): S. 36

Das Kompensationskonzept ist im Bezug auf den funktionalen Zusammenhang extrem fragwürdig. Es gehen wertvolle Brut- und Nahrungshabitate von Wiesenbrütern und Weißstorch in erheblicher Größenordnung verloren. Es wird jedoch kein einziger Quadratmeter Grünland neu geschaffen.

Das Kompensationskonzept und die Bilanzierung müssen durch den Vorhabensträger komplett überarbeitet werden.